

Polizeigesetz (PolG)Änderung vom 28.11.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | **551.1** | 767.1 | 811.01 | 935.11Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [551.1](#) Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- f* **(unverändert) [FR: (geändert)]** sie stellt den Verkehrsunterricht vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe sicher, einschliesslich der Fahrradfahrprüfung;

Art. 52 Abs. 2a (neu)

^{2a} Der Kostenerlass kann von der Mitfinanzierung durch die Gemeinden abhängig gemacht werden.

Art. 53 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 74 Abs. 2

² Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn

- a* **(geändert)** ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann,

- b* **(geändert)** Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht oder
- c* **(neu)** dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf eine Durchsuchung gemäss Artikel 97 erforderlich ist.

Titel nach Art. 74 (geändert)

7.2.2 Identitätsfeststellung durch die Gemeinden

Art. 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Identitätsfeststellung ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern ständiger Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten.

Art. 79 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und ist sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden, kann die Kantonspolizei sie vorführen.

Art. 81 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen an Personen,

- a* **(geändert) [FR: (unverändert)]** deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt,
- b* **(geändert) [FR: (unverändert)]** die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist,
- c* **(geändert) [FR: (unverändert)]** gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist,
- d* **(geändert) [FR: (unverändert)]** die des Landes verwiesen worden sind oder gegen die eine Einreisesperre besteht,
- e* **(geändert)** die ausländerrechtlich weggewiesen oder in ausländerrechtliche Haft genommen worden sind,
- f* **(neu)** die sich in Auslieferungshaft befinden.

Art. 83 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn

- f* **(geändert)** sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt, oder
- g* **(geändert)** dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist.
- h* *Aufgehoben.*

³ In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f können

- a* **(neu)** die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Person und dieser nahestehenden Personen umfassen,
- b* **(neu)** Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.

Art. 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 können unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB ergehen.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 86

Aufgehoben.

Art. 91 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- d* **(geändert)** dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten ausländerrechtlichen Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.

Art. 100 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Kantonspolizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person ausser in Fällen von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d nur betreten und durchsuchen,

- c* **(geändert)** wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll,
- d* **(geändert)** wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf, oder

e **(neu)** wenn dies für den Vollzug einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.

³ *Aufgehoben.*

Art. 100a (neu)

Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters

¹ Die Kantonspolizei hat in den folgenden Fällen eine schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, wenn keine Einwilligung der berechtigten Person vorliegt und keine Gefahr in Verzug ist:

a Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a bis d,

b Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bei polizeilichen Vorführungen gemäss Artikel 79,

c Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d.

² Das Handeln gemäss Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung ist zu begründen und protokollieren.

Titel nach Art. 105 (geändert)

7.2.12 Fahndung in der Vorermittlung

Art. 107 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann für die Suche nach einer vermissten oder entwichenen Person, wenn andere Ermittlungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind,

d **(geändert)** auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 100a betreten und durchsuchen,

Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

Automatisierte Fahrzeugfahndung

1. Voraussetzungen und Umfang (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann

a **(neu)** zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen Fahrzeuge und Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen,

b **(neu)** die Daten gemäss Buchstabe a mit Datenbanken automatisiert abgleichen und analysieren, wobei für die Erstellung von Bewegungsprofilen Artikel 141 Absatz 3 gilt.

² Der automatisierte Abgleich gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist zulässig mit

a **(geändert)** dem automatisierten Polizeifahndungssystem des Bundes (RI-POL) und dem Schengener Informationssystem (SIS),

b **(geändert)** Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und

c **(geändert) [FR: (unverändert)]** konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Kantonspolizei kann von den Fahrzeuginsassinnen und -insassen eine Bildaufnahme erstellen, wenn der automatisierte Abgleich eine Übereinstimmung ergibt.

Art. 109a (neu)

2. Standorte

¹ Mobile automatisierte Fahndungssysteme können höchstens für 30 Tage am selben Standort eingesetzt werden, wobei der Standort nach Ablauf von weiteren 30 Tagen erneut genutzt werden kann.

² Bei stationären automatisierten Fahndungssystemen ist der Standort jährlich zu überprüfen, und die Kantonspolizei veröffentlicht einen Bericht.

Art. 109b (neu)

3. Zuständigkeit

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung ordnet die automatisierte Fahrzeugfahndung an.

² Sie oder er kann die Kompetenz zur Anordnung einer mobilen automatisierten Fahrzeugfahndung durch Reglement oder Dienstbefehl bis höchstens auf die Kaderstufe 2 übertragen.

Art. 109c (neu)

4. Aufbewahrung, Auswertung und Vernichtung der Daten

¹ Die gemäss Artikel 109 erfassten Daten werden höchstens 60 Tage aufbewahrt und anschliessend automatisch vernichtet, sofern keine Auswertung gemäss Absatz 3 angeordnet worden ist oder die Daten nicht in ein Verfahren geflossen sind.

² Der Regierungsrat legt die Aufbewahrungsdauer im Rahmen von Absatz 1 durch Verordnung fest.

³ Die Kantonspolizei darf die aufbewahrten Daten auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten auswerten, wenn

- a sie in Zusammenhang mit einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO gebracht werden können,
- b bisherige Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden,
- c die Schwere der Straftat dies rechtfertigt und
- d sie geeignet sind, weitere Ermittlungsansätze zu generieren.

⁴ Sind die Daten ausgewertet und Gegenstand von Verfahrensakten geworden, werden sie gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Verfahrensrechts vernichtet.

Art. 109d (neu)

5. Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die Kantonspolizei kann

- a Daten bei den Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden, bei der Landespolizei Liechtenstein sowie beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren beschaffen,
- b die beschafften Daten gemäss den Bestimmungen der StPO und dieses Gesetzes bearbeiten.

² Sie kann den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Landespolizei Liechtenstein und dem BAZG automatisierte Abgleiche ermöglichen, sofern diese über gleichwertige Rechtsgrundlagen verfügen.

Art. 109e (neu)

6. Auskunft und Rechtsschutz

¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung oder im Falle einer Auswertung nach dem jeweiligen Verfahrensrecht.

² Die Auskunft kann aufgeschoben werden, wenn sie unmittelbar straf- oder verwaltungsrechtliche Massnahmen vereiteln könnte.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.

Art. 109f (neu)

7. Kontrolle

¹ Die Kantonspolizei protokolliert mindestens

- a die Betriebszeiten und Standorte der eingesetzten Geräte,
- b die Anzahl der automatisierten Erfassungen,
- c die Übereinstimmungen bei automatisierten Abgleichen,
- d die Auswertung, Bekanntgabe und Vernichtung von Daten.

² Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.

Titel nach Art. 117 (geändert)

7.2.16 Observation in der Vorermittlung

Art. 118 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (aufgehoben)

Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten (Observation) und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn

Aufzählung unverändert.

² *Aufgehoben.*

Art. 118a (neu)

Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Observation in der Vorermittlung zur Verfolgung einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen, wenn die Schwere der Straftat dies rechtfertigt.

² Der Einsatz darf nur gegenüber einer Person angeordnet werden, bei der ernsthafte Anzeichen bestehen, dass sie vor der Ausführung einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO steht. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 1 StPO sinngemäss.

³ Gegenüber Sachen wie insbesondere Fahrzeugen von Drittpersonen darf der Einsatz nur angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die Person gemäss Absatz 2 die Sache der Drittperson benutzt. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 3 StPO sinngemäss.

Art. 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Hat eine Observation gemäss Artikel 118 einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.

² Observationen gemäss Artikel 118a müssen innert 24 Stunden seit der Anordnung dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 119a (neu)*Beendigung und Vernichtung*

¹ Die Kantonspolizei beendet die Observation unverzüglich, wenn

- a die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder
- b die Genehmigung verweigert wird.

² Die Kantonspolizei informiert das Zwangsmassnahmengericht über die Beendigung gemäss Absatz 1 Buchstabe a.

³ Die Aufzeichnungen sind ohne Verzug auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, sofern sie nicht in einem Strafverfahren verwendet werden.

Art. 120 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Für Observationen gemäss Artikel 118a gelten zudem Artikel 274 und 279 StPO sinngemäss.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.

Art. 122a (neu)*Körperkameras*

¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss StPO am Körper getragene Videokameras zur Dokumentation von Straftaten einsetzen.

² Die Körperkameras können das Geschehene ab Auslösung der Aufnahmespeicherung mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Minuten aufzeichnen. Ohne Auslösung der Aufnahmespeicherung werden die Aufzeichnungen fortlaufend überschrieben.

³ Die Auswertung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach Artikel 127.

Art. 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude und Anlagen (**Überschrift geändert**)

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts von kantonalen Gebäuden sowie die Betreiberinnen und Betreiber von kantonalen Anlagen können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb der kantonalen Gebäude und Anlagen Videoüberwachungsgeräte einsetzen,

- a **(neu)** sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und
- b **(neu)** soweit dies zum Schutz der Gebäude und Anlagen sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude und Anlagen schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.

Art. 124a (neu)

2a. Bei erhöhter Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen

¹ Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen, wenn in der Vergangenheit wiederholt strafbare Handlungen gemäss der nachfolgenden Aufzählung begangen worden sind und weiterhin mit solchen zu rechnen ist:

- a Verbrechen gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Freiheit oder die sexuelle Integrität,
- b schwere Betäubungsmitteldelikte,
- c Artikel 123, 133, 181, 221 und 285 StGB.

² Sie hört die Gemeinde an und setzt ihr eine angemessene Frist, der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen zu begegnen.

³ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinde

- a anstelle der Gemeinde eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 befristet anordnen, wenn die Massnahmen gemäss Absatz 2 die Gefahrenlage nicht hinreichend beseitigen konnten und die Gemeinde auf eine Videoüberwachung verzichtet,
- b die Anordnung befristet verlängern, wenn sich die Videoüberwachung als wirksam erwiesen hat.

⁴ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Anordnung gemäss Absatz 3 und trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

¹⁾ BSG [152.04](#)

⁵ Die Gemeinde trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die hälftigen Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.

Art. 125 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung gemäss Artikel 123 bis 124a und veröffentlicht die Verfügung.

² Die Verfügung kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, sofern das VRPG nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsieht.

Art. 126 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 bis 124a ist deutlich zu kennzeichnen.

Art. 128 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er

a (geändert) die Verfahren gemäss Artikel 123 bis 124a,

Art. 137 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz durch Verfügung verlangen

a (geändert) [FR: (unverändert)] von der Störerin oder vom Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit,

³ Aufgehoben.

Art. 137a (neu)

Einspracheverfahren

¹ Gegen Verfügungen zum Kostenersatz gemäss Artikel 137 kann bei der Kantonspolizei Bern innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet über die Einsprache.

Art. 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des KDSG, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 146a (neu)

3a. Datenaustausch im Bereich des Bedrohungsmanagements

¹ Die von kantonalen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen bezeichneten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement sind berechtigt, Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten.

² Die Kantonspolizei kann mit betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten und Fallkonferenzen durchführen, um konkrete Gefahren gemäss Absatz 1 zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern.

³ Die an einer Fallkonferenz beteiligten Personen und Stellen dürfen einander Personendaten bekanntgeben, soweit dies für die Zweckerreichung gemäss Absatz 2 erforderlich ist; dabei dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden, sofern dies zwingend erforderlich ist.

Art. 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone bei der Erkennung, Verhinderung oder Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen oder der Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Sie kann, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich,

- a **(geändert)** Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten,
- b **(geändert)** mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben,
- c **(neu)** Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

³ Sie kann, soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich, einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme im Abrufverfahren zugänglich machen

- a **(neu)** den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone zu den Zwecken gemäss Absatz 1,
- b **(neu)** den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden,
- c **(neu)** den Gemeinden,
- d **(neu)** Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1,
- e **(neu)** dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt,
- f **(neu)** dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.

Art. 154 Abs. 1¹ Die Kantonspolizei

- c **(geändert)** fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs,
- d **(geändert)** achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache,
- e **(neu)** sorgt für eine angemessene und den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 156 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert den Regierungsrat.

Art. 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht voraus.

² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben den Anforderungen gemäss Absatz 1 den Polizeilehrgang bzw. den Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bestanden haben.

³ In die beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.

⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 sowie sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

Art. 163 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert)

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin oder vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.

³ Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und die Gesetze streng zu befolgen, die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen sowie die Werte der Kantonspolizei zu wahren.»

Art. 174 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin, das gute Ansehen und die Werte der Kantonspolizei zu wahren.

Art. 175 Abs. 1

¹ Weitere Massnahmen gemäss Artikel 174 Absatz 2 sind

b **(geändert)** der angeordnete Bezug von Guthaben aus dem Gleitzeit- und Langzeitkonto,

Art. 178 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 184 Abs. 2 (geändert)

² Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation in der Vorermittlung gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

Art. 184a (neu)

Verwaltungsrechtspflege und Rekurskommission im Bereich der Aus- und Weiterbildung

¹ Gegen promotionsrelevante Prüfungsergebnisse im Polizeilehrgang oder im Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission geführt werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Rekurskommission durch Verordnung.

II.

1.

Der Erlass [311.1](#) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 13a (neu)

Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten, Nikotinprodukte ohne Tabak zum oralen Gebrauch oder der Spirituosen abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

2.

Der Erlass [767.1](#) Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19.02.1990 (Schifffahrtsgesetz) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2, Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Schifffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswaschern, wenn

- a **(geändert) [FR: (unverändert)]** das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stillliegt und
- b **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Halterin oder der Halter bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.

² Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn

- a **(geändert) [FR: (unverändert)]** das Schiff vorschriftswidrig stillliegt und

³ Sicherstellung und Auswässerung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers. Diese haften solidarisch.

⁴ Die Voraussetzungen zur Verwertung oder Vernichtung der von der Schifffahrtsbehörde oder der Kantonspolizei sichergestellten Schiffe und derer Bestandteile richten sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾.

⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schifffahrtsbehörde und der Kantonspolizei dürfen das Schiff zur Sicherstellung oder Verwertung ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

3.

Der Erlass [811.01](#) Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die Anhaltspunkte geben

- a **(neu)** auf eine konkrete Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen oder
- b **(neu)** auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen.

⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ befreit.

4.

Der Erlass [935.11](#) Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen gilt Artikel 129 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)³⁾. Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.

¹⁾ BSG 551.1

²⁾ BSG 271.1

³⁾ BSG 551.1

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. November 2023

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rappa

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 28. November 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

27. März 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 26. April 2024

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.